

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)

A. Zielsetzung

Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen, Folgeänderungen und Klarstellungen in anderen sozialrechtlichen Gesetzen und Möglichkeit der Nutzung medizinischer Daten des Gesundheitswesens Wismut für Sozialleistungsträger und andere Stellen zum Zwecke der Forschung.

B. Lösung

Klärung von Zweifelsfragen, die bei den letzten allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1993 aufgetreten sind, und Anpassung des Wahlrechts an zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen.

Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der medizinischen Daten des Gesundheitswesens Wismut.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen entstehen keine Mehraufwendungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 810 02 – So 182/97

Bonn, den 6. März 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die
Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahl-
rechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2a Satz 2 wird aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 39, in § 39 Abs. 2 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4, in der Überschrift vor § 43, in der Überschrift des § 61, in § 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vertrauensmänner“ sowie in § 40 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Vertrauensmännern“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei den in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen entfällt der Vorschlag des Vorstandes.“
4. In § 43 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorstandes“ die Wörter „sowie für Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen“ eingefügt.
5. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Bei der Bahn-Versicherungsanstalt sowie bei Betriebskrankenkassen, die für einen Betrieb oder mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers bestehen, gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter an. Er hat dieselbe Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Versichertenvertretern zustehen. Bei Betriebskrankenkassen, die für Betriebe mehrerer Arbeitgeber bestehen, gehören dem Verwaltungsrat jeder Arbeitgeber oder sein Vertreter an, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Zahl der dem Verwaltungsrat angehörenden Arbeitgeber oder ihrer Vertreter darf die Zahl der Versichertenvertreter nicht übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Satzung legt das Verfahren zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates sowie die Verteilung der Stimmen und die Stellvertretung fest. Die Sätze 1

bis 5 gelten auch in Fällen, in denen die Satzung der Betriebskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches enthält.“

6. In § 47 Abs. 5 werden nach dem Wort „Versicherung“ die Wörter „von dem jeweiligen Versicherungsträger“ eingefügt.
7. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren“ durch das Wort „Feuerwehr-Unfallkassen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „alle oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Vorschlagslisten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände, wenn sie
 1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind oder
 2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört oder
 3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.“
8. § 48 d wird aufgehoben.
9. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“
10. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. in Vermögensverfall geraten ist,“.
11. In § 54 Abs. 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe einzurichten sind, trifft der Arbeitgeber. Auf Antrag des Arbeitgebers oder des Betriebsrates entscheidet das Versicherungsamt, nachdem es dem anderen Antragsberechtigten Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.“
12. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitgeber“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Ist in der Verordnung nach § 56 vorgesehen, daß anstelle der Arbeitgeber die Unfallversicherungsträger die Wahlausweise ausstellen, haben die Arbeitgeber den Unfallversicherungsträgern die hierfür notwendigen Angaben zu machen.“
13. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Satzanfang wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. die Vorbereitung der Wahlen einschließlich der Unterrichtung der Wahlberechtigten über den Zweck und den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über die zur Wahl zugelassenen Vorschlagslisten,“.
14. In § 57 wird nach Absatz 6 folgender Absatz angefügt:
- „(7) Beschlüsse, die ein Selbstverwaltungsorgan bis zu dem Zeitpunkt einer Entscheidung nach § 131 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen hat, bleiben wirksam.“
15. In § 111 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:
- „(3a) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 55 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 als Arbeitgeber eine Wahlunterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder

2. entgegen § 55 Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 93 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim“ gestrichen.
2. In § 237 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vorhanden sind“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e und der folgende Teilsatz werden wie folgt gefaßt:
- „e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind,
- wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist.“
2. In § 19 Abs. 2 werden die Wörter „der Versicherten“ gestrichen.
 3. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufskrankheiten“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Gesundheitsgefahren“ die Wörter „sowie für eine wirksame Erste Hilfe“ eingefügt.
 4. In § 37 Nr. 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.
 5. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
 6. § 52 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe; dies gilt auch, wenn Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wegen einer Sperrzeit ruhen.“
7. In § 66 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
- „§ 65 Abs. 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“
8. In § 82 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei der Anwendung des Satzes 1“ gestrichen.

9. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
10. In § 96 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „mit der Maßgabe, daß bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente der Kalendermonat mit der Zahl seiner tatsächlichen Tage anzusetzen ist“ eingefügt.
11. In § 115 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
12. In § 122 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unfallverhütung“ durch das Wort „Prävention“ ersetzt.
13. In § 128 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
14. § 130 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a und c versichert sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der versicherten Tätigkeit.“
15. In § 185 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9“ ersetzt.
16. In § 209 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „nach § 17 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
17. § 211 Satz 4 wird gestrichen.
18. § 214 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 73 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten sind.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „das Verfahren, den Datenschutz sowie“ eingefügt und die Wörter „anderen Verpflichteten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
19. In § 215 Abs. 8 wird die Angabe „§ 1156 Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 1156 der Reichsversicherungsordnung“ ersetzt.
20. In § 217 Abs. 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 1 § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 67 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 6 § 2 Abs. 5 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „6. Mai 1996“ und das Datum „1. Januar 1997“ durch das Datum „7. Mai 1996“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes

Das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 wird in der Nummer 2 die Angabe „§ 44 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
2. In Artikel 26 wird in der Nummer 2 die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

In § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 140 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 18 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 661 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 192 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 159 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung“

durch die Angabe „§ 140 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Atomgesetzes

In § 13 Abs. 5 Satz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), wird die Angabe „§§ 640, 641 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§§ 110, 111 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

In § 8 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin

§ 2 des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

§ 7 des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „und datenschutzrechtliche Vorschriften zur Nutzung der Archive des Gesundheitswesens Wismut“ angefügt.
2. Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Besitzer übermitteln die Datenbestände, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Diese Daten sind 40 Jahre nach der Übermittlung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu löschen. Sie können im Einzelfall über die in Satz 3 genannte

Frist hinaus bis zum Ablauf des Jahres aufbewahrt werden, in welchem die untersuchte Person 75 Jahre alt geworden ist. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darf die Daten zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung in ihrem Aufgabenbereich verarbeiten und nutzen.“

3. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übermittelt die Daten, auch soweit sie personenbezogen sind,

1. an Sozialleistungsträger, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch benötigen; eine Übermittlung der Daten ist auch an Gerichte zulässig, soweit sie für die Durchführung eines mit der Aufgabenerfüllung des Sozialleistungsträgers zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist,
2. an das Bundesamt für Strahlenschutz sowie an andere wissenschaftliche Forschung betreibende öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, soweit
 - a) dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
 - b) eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
 - c) das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

Übermittlungen zu anderen Zwecken sind nicht zulässig.

(5) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die

1. Amtsträger sind,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder
3. zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(6) Die nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeiten verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder eine Übermittlung an dritte Stellen richtet sich nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 5 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(7) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsauf-

gaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(8) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies nicht möglich ist und die Daten in Dateien gespeichert werden, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

(10) Soweit Datenbestände durch Verwaltungsakt des Bundesversicherungsamtes den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugewiesen worden sind, dürfen darin enthaltene Sozialdaten von den gewerblichen Berufsgenossenschaften an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedi-

zin, das Bundesamt für Strahlenschutz und an andere wissenschaftliche Forschung betreibende öffentliche oder private Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 5 übermittelt werden. Insoweit gelten die Absätze 6 bis 9. Vor einer Entscheidung über eine Übermittlung an Dritte haben sich die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über die Erforderlichkeit der Übermittlung ins Benehmen zu setzen. Dieser Absatz gilt als andere Rechtsvorschrift im Sinne von § 67d Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch."

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die Artikel 2, 3 Nr. 1 bis 5, 8, 9, 11 bis 15, 17, 19 und 20, die Artikel 4 bis 10.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die vorgeschlagenen Neuregelungen im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches dienen der Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen. Sie klären Zweifelsfragen, die bei den letzten allgemeinen Sozialversicherungswahlen 1993 aufgetreten sind, greifen im „Schlußbericht der Wahlbeauftragten über die allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993“ enthaltene Änderungsvorschläge auf und passen das Wahlrecht an zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen an. Ferner soll es der Sozialversicherung mit ihrer Selbstverwaltung ermöglicht werden, ihre Aufgaben stärker in das Bewußtsein der Versicherten zu bringen.

Zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden Siebten Buch Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung) enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen.

Das Archiv der medizinischen Daten des Gesundheitswesens Wismut soll durch eine Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet den Sozialleistungsträgern und weiteren Forschung betreibenden Stellen zugänglich gemacht werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1 (§ 36)**

In der Vorschrift ist eine nicht mehr zutreffende Verweisung auf § 36 Abs. 2 Satz 3 enthalten; dieser Satz wurde durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) mit Wirkung ab 1. Januar 1996 gestrichen. In dieser Vorschrift wurde für die Fälle, in denen die Mehrheit der Versichertenvertreter im Vorstand oder in der Vertreterversammlung der Bestellung des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters nicht zustimmen und der Arbeitgeber keine anderen Personen bestellt, bestimmt, daß die Aufgaben des Geschäftsführers oder, soweit erforderlich, seines Stellvertreters auf Kosten des Versicherungsträgers durch die Aufsichtsbehörde oder deren Beauftragten einstweilig wahrgenommen werden. In Zukunft soll in solchen Fällen auch bei der Unfallkasse Post und Telekom die allgemeine Vorschrift des § 37 Abs. 2 gelten, nach der bei Verhinderung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters der Vorstand einen leitenden Beschäftigten des Versicherungsträgers mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen kann.

Zu Nummer 2

Der an mehreren Stellen verwendete Begriff „Vertrauensmänner“ wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Nach der Neuorganisation der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung erscheint es angezeigt, daß der Verwaltungsrat Vorschläge zur Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vorlegt.

Zu Nummer 4 (§ 43)

Die Vorschrift läßt auch für Mitglieder des Verwaltungsrates von Krankenkassen die persönliche Stellvertretung zu. Damit wird eine durch das Gesundheitsstrukturgesetz entstandene Gesetzeslücke geschlossen.

Zu Nummer 5 (§ 44)

Die Neufassung berücksichtigt die Veränderungen bei den Betriebskrankenkassen auf Grund des Gesundheitsstrukturgesetzes. Sie stellt auch in Fällen der Vereinigung eine angemessene Vertretung der Arbeitgeber der Trägerunternehmen im Verwaltungsrat sicher. Die Einzelheiten der konkreten Ausgestaltung der Arbeitgebervertretung im Verwaltungsrat sowohl im Hinblick auf die Zahl der Mitglieder als auch auf die Stimmgewichtung und auf die Stellvertretung werden in den Fällen, in denen die Betriebskrankenkasse von mehreren Arbeitgebern getragen wird, in der Satzung geregelt; dabei muß die Parität gewahrt bleiben. Die Öffnung einer Betriebskrankenkasse hat auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates keinen Einfluß.

Zu Nummer 6 (§ 47)

Die Vorschrift stellt klar, daß Wahlberechtigung und Wählbarkeit nur zu den Selbstverwaltungsorganen des Trägers bestehen, von dem eine Rente aus eigener Versicherung bezogen wird. Rentenbezieher der gesetzlichen Rentenversicherung gehören beispielsweise nicht der Gruppe der Arbeitnehmer in der Vertreterversammlung eines Unfallversicherungsträgers an, jedoch könnte eine Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitnehmer bestehen.

Zu Nummer 7 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift stellt klar, daß Verbände, die aus zwei vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bestehen, nur dann das Recht haben, Vorschlagslisten einzureichen, wenn beide Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eigene Vorschlagslisten einzureichen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung zu Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht.

Durch Nummer 2 werden Vorschlagslisten vom Erfordernis des Unterschriftenquorums nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommen, wenn sie bei der vorangegangenen Wahl einer erfolgreichen Gemeinschaftsliste (§ 48 Abs. 7, erste Alternative) angehört und ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seit der letzten Wahl ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört.

Nummer 3 berücksichtigt insbesondere die Situation in der Krankenversicherung mit der Verkleinerung der Selbstverwaltung durch die Einführung des Verwaltungsrates und durch zahlreiche Vereinigungen von Krankenkassen.

Zu Nummer 8 (§ 48 d)

Die Vorschrift hebt die überholte Regelung des § 48 d auf, die nur für die siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen galt.

Zu Nummer 9 (§ 50)

Die Vorschrift stellt die Wahlausschlußgründe im Hinblick auf die Einführung des aktiven Wahlrechts für Ausländer klar.

Zu Nummer 10 (§ 51)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift stellt klar, daß der Tag der Wahlausschreibung über die Wählbarkeit entscheidet.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Vorschrift stellt die Ausschlußgründe für die Wählbarkeit im Hinblick auf die Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer klar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Insolvenzordnung.

Zu Nummer 11 (§ 54)

Die Vorschrift sieht vor, daß die Versicherungsämter nicht mehr von Amts wegen, sondern auf Antrag darüber entscheiden, ob und wie viele Räume in einem Betrieb für die Stimmabgabe einzurichten sind, um den Verwaltungsaufwand für die Versicherungsämter zu verringern.

Zu Nummer 12 (§ 55)

Nach § 34 Abs. 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung können Unfallversicherungsträger die Ausstellung und Aushändigung der Wahlausweise selbst wahrnehmen. In diesem Fall werden die Arbeitgeber der Wahlberechtigten verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger die hierfür benötigten Angaben, insbesondere Namen und Anschrift der bei ihnen tätigen wahlberechtigten versicherten Arbeitnehmer, zu übermitteln.

Zu Nummer 13 (§ 56)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift stellt klar, daß die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zum Erlass der Wahlordnung auch die Befugnis umfaßt, den Versicherungsträgern aufzugeben, die Wahlberechtigten im Vorfeld der Wahlen über deren Zweck und Ablauf sowie über die Vorschlagslisten, die zur Wahl zugelassen wurden, in geeigneter Weise zu unterrichten.

Zu Nummer 14 (§ 57)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Gültigkeit von Beschlüssen, die ein Selbstverwaltungsorgan bis zum Zeitpunkt getroffen hat, zu dem dessen Wahl erfolgreich angefochten wurde, von der erfolgreichen Wahlanfechtung unberührt bleibt. Die Vorschrift orientiert sich an der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Gültigkeit von Beschlüssen der Landtage, Gemeinderäte und Kreistage, deren Wahl erfolgreich angefochten wurde (BVerfGE 1, 14, 38, 3, 41, 44f).

Zu Nummer 15 (§ 111)

Die Vorschrift stellt sicher, daß gegen Arbeitgeber, die nach § 34 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) zur Ausstellung von Wahlausweisen oder nach § 34 Abs. 4 SVWO zu notwendigen Angaben über die bei ihnen tätigen versicherten Arbeitnehmer verpflichtet sind und dieser Pflicht vorsätzlich nicht Folge leisten, eine Geldbuße bis zu 5 000 DM verhängt werden kann.

Arbeitgeber, die gegen § 55 Abs. 2 vorsätzlich Wahlunterlagen nicht oder fehlerhaft an Wahlberechtigte aushändigen, können sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar machen; insoweit ist eine bußgeldrechtliche Regelung nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)*Zu Nummer 1 (§ 93)*

Folgeänderung zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz. Die dem Teilsatz zugrundeliegende Regelung des § 586 der Reichsversicherungsordnung, die aufgehoben wird, ist auch in das Siebte Buch Sozialgesetzbuch nicht übernommen worden.

Zu Nummer 2 (§ 237)

Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung des durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand geänderten Gesetzestextes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)*Zu Nummer 1 (§ 2)*

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Der Zusatz, daß sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit „der Versicherten“ getroffen werden können, ist an dieser Stelle entbehrlich. Durch die Streichung dieses Zusatzes wird klargestellt, daß sofort vollziehbare Anordnungen auch bei der Gefährdung von Beschäftigten ausländischer Unternehmen in Betracht kommen, die keinen Versichertenstatus haben.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Redaktionelle Änderung; Anpassung an die korrespondierende Regelung in § 17 Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 37)

Folgeänderung zur Neufassung des § 54 des Schwerbehindertengesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088).

Zu Nummer 5 (§ 45)

Redaktionelle Anpassung; das Schlechtwettergeld ist mit dem Zweiten Gesetz zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes durch das Winterausfallgeld ersetzt worden.

Zu Nummer 6 (§ 52)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz auf Ansprüche auf Verletzten- oder Übergangsgeld der gesetzlichen Unfallversicherung angerechnet werden; die Regelung entspricht inhaltlich den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§ 560 Abs. 1).

Zu Nummer 7 (§ 66)

Die Regelung stellt den bis zum Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden und durch ein redaktionelles Versehen geänderten Rechtszustand wieder her; auf Hinterbliebenenrenten an frühere Ehegatten ist die Regelung über das sog. „Sterbevierteljahr“ – eine erhöhte Rentenzahlung für die ersten drei Monate nach dem Tod des Versicherten – nicht anzuwenden.

Zu Nummer 8 (§ 82)

Der Hinweis auf Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen, um eine – nicht beabsichtigte – einschränkende Auslegung der Regelung zu vermeiden.

Zu Nummer 9 (§ 93)

Redaktionelle Änderung; der Jahresarbeitsverdienst für die mitarbeitenden Familienangehörigen ist in Absatz 3 geregelt.

Zu Nummer 10 (§ 96)

Redaktionelle Änderung; entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung soll bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente der jeweilige Kalendermonat nicht pauschal mit 30 Tagen, sondern mit der Zahl der tatsächlichen Tage gerechnet werden.

Zu Nummer 11 (§ 115)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 12 (§ 122)

Redaktionelle Änderung mit Angleichung an den Sprachgebrauch in den übrigen Vorschriften.

Zu Nummer 13 (§ 128)

Angleichung an die entsprechende Vorschrift über die Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c).

Zu Nummer 14 (§ 130)

Für die von § 130 Abs. 4 erfaßten Versicherungsfälle richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nicht nach dem Sitz des Unternehmens, sondern nach dem Ort der versicherten Tätigkeit. Diese Ausnahme ist nur für Versicherungstatbestände sinnvoll, die keinen Bezug zu einem Unternehmen im unfallversicherungsrechtlichen Sinne haben. Ein solcher Bezug fehlt bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a und c Versicherten (Unglückshelfer; Helfer bei Strafverfolgung).

Zu Nummer 15 (§ 185)

Die Regelung ist eine sachlich gebotene Ergänzung zu § 128 Abs. 2. Diese Vorschrift ermöglicht es den Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für Personen zu begründen, die für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden. Für den Fall, daß ein Land

eine gemeinsame Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich errichtet, sieht die Ergänzung des § 185 Abs. 2 (wie bei den Personengruppen nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7) die Möglichkeit vor, durch eine Verordnung der Landesregierung zu bestimmen, ob das Land oder die Gemeinden die Aufwendungen zu tragen haben.

Zu Nummer 16 (§ 209)

Die Vorschrift ermöglicht, auch Verstöße gegen Anordnungen zur Erfüllung von Unfallverhütungsvorschriften als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Zu Nummer 17 (§ 211)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 18 (§ 214)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt sicher, daß bei zukünftigen Rentenänderungen die Neuregelung über das Wirksamwerden dieser Änderungen (§ 73) einheitlich anzuwenden ist, unabhängig davon, wann der Versicherungsfall eingetreten ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen wird klargestellt, daß die neuen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und den Datenschutz auch auf Versicherungsfälle vor Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden sind. Außerdem wird der Wortlaut sprachlich an den des Siebten Kapitels angepaßt.

Zu Nummer 19 (§ 215)

Auch die Vorschrift des § 1156 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung muß aus Gleichbehandlungsgründen in § 215 Abs. 8 als weitergeltend aufgeführt werden. Sie legt den Leistungsbeginn für Altfälle aus dem Beitrittsgebiet auf den 1. Januar 1992 fest, wenn das Verwaltungsverfahren nach dem 31. Dezember 1991 begann. Diese Regelung kann auch heute für Einzelfälle Bedeutung haben, in denen das in den Jahren 1992 bis 1995 begonnene Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Nummer 20 (§ 217)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246). Durch dessen Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – wurde in § 8 Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingefügt und der bisher in Bezug genommene Satz 2 wurde zu Satz 3.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen)

Redaktionelle Folgeänderungen zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden SGB VII.

Zu Artikel 8 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden SGB VII.

Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden SGB VII.

Zu Artikel 10 (Änderung des Atomgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden SGB VII. Die bisherigen §§ 640, 641 der Reichsversicherungsordnung sind inhaltlich mit den §§ 110, 111 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch im wesentlichen identisch.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 12 (Änderung des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsgleichungsgesetzes Berlin)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet)

Das Archiv der medizinischen Daten des Gesundheitswesens Wismut ist am 1. Oktober 1996 in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergegangen und wird von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin verwaltet.

Da diese Daten für die medizinische Forschung von großer Bedeutung sind, sollen sie nicht nur in ihrem Bestand erhalten, sondern auch interessierten Stellen, die diese Daten zur Forschung benötigen – wie

das Bundesamt für Strahlenschutz – zugänglich gemacht werden. Ebenso sollen die Sozialleistungsträger für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch auf diese Daten zurückgreifen können.

Die dazu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch den eingefügten Absatz 3 Satz 2 die Absätze 4 bis 10 geschaffen. Soweit in diesen Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist eine öffentliche Stelle des Bundes, für die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BDSG das Bundesdatenschutzgesetz gilt, soweit nicht andere Rechtsvorschriften des Bundes anzuwenden sind (§ 1 Abs. 4 Satz 1 BDSG).

Zu Nummer 1

Da § 7 inhaltlich aufgrund der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen in den Absätzen 3 bis 10 wesentlich erweitert wird, wird auch die Überschrift insoweit ergänzt.

Zu Nummer 2

Da die Akten, Dateien und Archive des Gesundheitswesens Wismut nunmehr von einer öffentlichen Stelle des Bundes – der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – verwaltet werden, ist es erforderlich, daß die gegenwärtige Besitzerin – die Wismut-GmbH – diese Unterlagen, die bis zum 30. September 1996 zum Gesamthandvermögen der Sozialversicherung gehörten, an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übermittelt.

Die in Satz 3 geregelte Lösungsfrist berücksichtigt, daß eine Auswertung der in Satz 1 genannten Daten in diesem Zeitraum abgeschlossen sein wird. Satz 4 erlaubt in einzelnen Fällen eine längere Aufbewahrungsfrist im Interesse der untersuchten Personen, da nicht auszuschließen ist, daß diese Personen oder ihre Hinterbliebenen wegen Ansprüchen aus der Unfallversicherung auf diese Daten angewiesen sein können.

Durch die Regelung in Satz 5 wird klargestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit den in Satz 1 genannten Daten Eigenforschung betreiben darf (z. B. Aufklärung des Zusammenhangs zwischen Arbeitsbelastung bzw. -gefährdung und der Gesundheit der Arbeitnehmer).

Zu Nummer 3

Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz dient der Aufgabenerfüllung der Sozialleistungsträger, die für die Erbringung von Sozialleistungen an ehemalige Beschäftigte der Wismut zuständig sind. Der zweite Halbsatz ermöglicht eine Übermittlung dieser Daten auch an Gerichte. Eine solche Übermittlung ist zwar schon gemäß § 15 BDSG grundsätzlich möglich. Indes schließt Absatz 4 Satz 2 Übermittlungen zu anderen als in Satz 1 genannten Zwecken aus, so

daß die §§ 14 und 15 BDSG insoweit verdrängt werden.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten des Gesundheitswesens Wismut von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an andere Forschung betreibende Stellen übermittelt werden dürfen. Dabei kommen insbesondere Übermittlungen an das Bundesamt für Strahlenschutz zur wissenschaftlichen Forschung in seinem Aufgabenbereich in Betracht (z. B. Erforschung genetischer, teratogener und somatischer Strahlenwirkungen und die Durchführung epidemiologischer Risikoanalysen bei den ehemaligen Beschäftigten der SDAG Wismut, deren Angehörigen und Nachkommen, mit dem Ziel der Ermittlung von Risikofaktoren für stochastische Strahlenwirkungen, von Schwellendosen für deterministische Strahlenwirkungen sowie der Untersuchung möglicher synergistischer Effekte). Im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung der Daten ist eine Übermittlungsbefugnis für bestimmte Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung notwendig und sachgerecht, da sonst Stellen wie das Bundesamt für Strahlenschutz oder der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht über diese Daten verfügen könnten, obwohl sie im Hinblick auf ihre Forschungsaufgaben auf die Nutzung dieser Daten angewiesen sind.

Eine Übermittlung nach Satz 1 Nr. 2 ist zulässig, soweit ein Erfordernis für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit – als Eigen- oder Auftragsforschung – dargelegt ist, die Nutzung anonymisierter Daten nicht ausreicht und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt. Aus der Formulierung ergibt sich, daß die Stelle, die die personenbezogenen Daten erbittet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilung der nicht-anonymisierten Daten im einzelnen darlegen muß. Die Darlegung der Erforderlichkeit einer Mitteilung nicht-anonymisierter Daten ist geboten, um der zuständigen Stelle die Möglichkeit zu geben, die Berechtigung des Ersuchens sachgerecht prüfen zu können. Zur Darlegung einer Erforderlichkeit für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit gehören insbesondere die thematische Festsetzung, die Umgrenzung der benötigten Informationen sowie die Festsetzung des Personenkreises, der das Forschungsvorhaben durchführen und dabei Zugang zu den personenbezogenen Daten haben soll. Für die Einsichtnahme ist ferner die Darlegung nötig, daß der Zweck der Forschung nicht durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist erforderlich, daß das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Datenübermittlung erheblich überwiegt. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c stellt insofern eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grund-

gesetzes geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung dar.

Ungeachtet dieser Darlegungserfordernisse der ersuchenden Stelle trägt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.

Im übrigen ist eine Übermittlung auch zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BDSG, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung nur zulässig sind, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Für die Abwägung nach Buchstabe c ist demnach nicht Voraussetzung, daß die Einholung der Einwilligung unmöglich oder unzumutbar ist. Es handelt sich vielmehr um eine alternative Übermittlungsbefugnis.

Absatz 4 Satz 2 schließt Übermittlungen zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken aus. § 14 Abs. 2 BDSG ist z. B. nicht anwendbar. Die Verfügungsbefugnis des Betroffenen über seine Daten durch Einwilligung (z. B. zur Übermittlung an seinen behandelnden Arzt) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Es handelt sich hierbei – wie bereits oben dargelegt – um eine alternative Übermittlungsbefugnis.

Absatz 5 verpflichtet auch die Personen zur Geheimhaltung, die nicht als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bereits entsprechend eingebunden sind. Die Verpflichtung erfolgt nach der im Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 i. V. m. dem Gesetz zur Änderung des EG-StGB v. 15. August 1974, BGBl. I S. 1942) geregelten Form.

Absatz 6 Satz 1 beschränkt die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten Daten grundsätzlich auf die Zwecke des Forschungsvorhabens, für das die Übermittlung zugelassen und durchgeführt wurde. Eine Verwendung der personenbezogenen Daten für einen anderen wissenschaftlichen Zweck oder eine Weitergabe darf nur nach vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) erfolgen, wobei diese für die Zustimmung prüft, ob auch für die Verwendung oder die Weitergabe die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 vorliegen.

Absatz 7 Satz 1 bestimmt, daß die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen sind. Hierzu gehören Vorkehrungen, die sicherstellen, daß nur die Personen, die zu dem Forschungsvorhaben gehören, von den Daten Kenntnis erlangen können. Außerdem ist gemäß Satz 2 sicherzustellen, daß die Verwendung der Daten räumlich und organisatorisch getrennt von anderen Aufgaben oder Geschäftszwecken erfolgt.

Nach Absatz 8 sind personenbezogene Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Satz 2 erster Halbsatz beschreibt besondere Schutzvorkehrungen, solange eine Anonymisierung aus Gründen des Forschungsvorhabens nicht möglich ist. Diese gelten nicht für Daten in Akten, da insoweit eine besondere Speicherung nicht möglich ist. Sind sowohl eine Anonymisierung als auch besondere Schutzvor-

kehrungen nicht möglich, entfallen diese Verpflichtungen.

Absatz 9 regelt die Kontrolle der Datenschutzbestimmungen bei nichtöffentlichen Stellen. Er erweitert die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG in zweifacher Hinsicht. Diese dürfen Daten prüfen, ohne daß Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen müssen. Eine Kontrollmöglichkeit besteht auch dann, wenn der Empfänger die Daten nicht in Dateien verarbeitet.

Absatz 10 stellt sicher, daß alle Daten des Gesundheitswesens Wismut – unabhängig vom jeweiligen Eigentümer – unter den gleichen Voraussetzungen für Forschungszwecke übermittelt werden dürfen. Da ein Teil dieses Datenbestandes aufgrund der Regelung in Absatz 1 den gewerblichen Berufsgenossenschaften übereignet und nachfolgend übermittelt wurde, gilt insoweit der Sozialdatenschutz. Absatz 10 stellt insofern eine Spezialnorm gegenüber den Übermittlungsvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) dar.

Gemäß § 67 d Abs. 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften im SGB X oder eine andere Vorschrift des Sozialgesetzbuchs es erlauben. Da nur Vorschriften des Sozialgesetzbuchs insoweit eine Übermittlung erlauben, ist die Fiktion in Satz 4 notwendig, wonach Absatz 10 als Teil des Sozialgesetzbuchs gilt. Dadurch wird eine Übermittlung von Daten des Gesundheitswesens Wismut auch dann zu Forschungszwecken möglich, wenn die speichernde Stelle ein Sozialleistungsträger ist.

Das Benehmen zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin soll hergestellt werden, damit bei der Übermittlung von Daten aus dem einheitlichen Bestand des Gesundheitswesens Wismut zu Forschungszwecken so weit als möglich nach den gleichen Maßstäben verfahren wird.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die in den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften enthaltenen redaktionellen Berichtigungen und Klarstellungen sollen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des maßgebenden Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes wirksam werden. Entsprechendes gilt für die Regelung in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb im Hinblick auf das Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999. Die Bußgeldbewehrung des Artikels 3 Nr. 16 sowie die Änderungen in Artikel 3 Nr. 6, 7, 10 und 18 können aus Rechtsgründen erst nach Verkündung des vorliegenden Gesetzes in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf mit Kosten nicht belastet. Auch bei den Sozialversicherungsträgern ergeben sich keine Mehraufwendungen.

**D. Auswirkungen auf die Wirtschaft
und Preiswirkungen**

Für die Wirtschaftsunternehmen ergeben sich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht zu erwarten, da diese keine preiswirksamen Maßnahmen umfassen.

Stellungnahme des Bundesrates

**Zu Artikel 1 Nr. 14 a – neu – (§ 59 Abs. 2 Satz 1 a
– neu – SGB IV)**

Nach Artikel 1 Nr. 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

„14 a. In § 59 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Wählbarkeit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 nachträglich allein durch einen Wechsel des kontoführenden oder leistenden Versicherungsträgers weggefallen ist.““

Begründung

Die Regelung stellt sicher, daß ein Verlust der Mitgliedschaft in Selbstverwaltungsorganen eines Rentenversicherungsträgers während der laufenden Amtsperiode nicht von der Zufälligkeit von Leistungsanträgen abhängig ist. Diese Problematik

wurde im Rahmen der letzten Sozialversicherungswahlen deutlich. Betroffen sind Personen, welche ihren Wohnsitz in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Arbeiterrentenversicherungsträgers als desjenigen haben, in dessen Selbstverwaltung sie gewählt wurden, und deren Versicherungskonto aufgrund einer Antragstellung zur Wohnsitzanstalt wechselt. In diesen Fällen muß die Mitgliedschaft im bisherigen Selbstverwaltungsorgan bislang vorzeitig enden, auch wenn beispielsweise lediglich ein Verfahren zur Klärung des Versicherungsverhältnisses anhängig ist. In den Fällen, in welchen der Zuständigkeitswechsel zwischen den Stichtag für die Wählbarkeit und den Wahltag fällt, führt dies sogar dazu, daß die betroffene Person weder bei dem bisher noch bei dem künftig zuständigen Versicherungsträger originäres Mitglied der Selbstverwaltung werden kann. Dies führt zu einem Konflikt mit den hergebrachten Wahlrechtsgrundsätzen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die geltenden Regelungen beruhen darauf, daß es eine auf einen einzelnen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bezogene Mitgliedschaft eines Versicherten grundsätzlich nicht gibt. Das aktive wie das passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen eines Rentenversicherungsträgers knüpft daher bei Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich an die über die Kontoführung vermittelte Zuständigkeit eines bestimmten Rentenversicherungsträgers an. Ein Wechsel des zuständigen Versicherungsträgers führt – unabhängig von

den Gründen für den Wechsel und unabhängig davon, ob der Versicherte selbst diesen Wechsel oder dessen Zeitpunkt zu beeinflussen vermag – zum Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit mit der Folge einer Entbindung von dem Amt als Mitglied des Selbstverwaltungsorgans des bisher zuständigen Versicherungsträgers. Sachliche Gründe, die es rechtfertigen könnten, lediglich in den Fällen, in denen die Kontoführung von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem anderen wechselt, die Wählbarkeit zu den Selbstverwaltungsorganen aufrechtzuerhalten und in vergleichbaren anderen Fällen wegfallen zu lassen, sind nicht ersichtlich.